

Satzung der Stiftung Hahnenklee

Präambel

Die Stiftung wurde gegründet im Jahre 2003.

Sie ist eine Einrichtung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hahnenklee.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

(1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(2) Der Name der Stiftung lautet „Stiftung Hahnenklee“.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Goslar-Hahnenklee.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchlichen Zwecken, sowie der Kunst und Kultur, vor allem in Hahnenklee und an der Stabkirche.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Kirchengemeinde bei der Anstellung eines Kirchenmusikers/einer Kirchenmusikerin (verbunden mit dem Auftrag zur Planung und Durchführung kultureller Angebote an der Stabkirche) oder anderer bzw. weiterer Personen, die mit ihrer Arbeit dem Stiftungszweck dienen, außerdem durch die finanzielle Unterstützung von kulturellen oder kirchlichen Veranstaltungen bzw. Projekten.

§ 3

Gemeinnützigkeitsbestimmungen

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus 50.000 Euro. Die Stiftung ist auf Zustiftungen hin angelegt.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Zustiftungen sind möglich.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden.

(5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgane, Erstattung von Auslagen.

(1) Stiftungsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern. Alle Mitglieder sollen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, sechs der Mitglieder sollen einer Gliedkirche der EKD angehören und vier davon Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers oder der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweigs sein.

Die Mitglieder werden erstmals vom Stifter berufen, und zwar

- a) vier Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren
- b) drei Mitglieder auf die Dauer von 8 Jahren

Die späteren Berufungen nimmt das Kuratorium jeweils für vier Jahre vor. Eine erneute Berufung ist möglich.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums scheiden aus

- a) durch Abberufung seitens des Stifters, wenn dieser das Kuratoriumsmitglied berufen hat,
- b) aus wichtigem Grund durch Beschluss des Kuratoriums. Dabei ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- c) Nach Ablauf ihrer Amtszeit, sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis Nachfolger berufen sind.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Grundsätze für die Arbeit der Stiftung und für die Verwaltung des Stiftungsvermögens festzulegen und über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen von § 2 dieser Satzung zu beschließen,
- b) den Vorstand nach § 10 Abs. 1 zu wählen,
- c) Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
- d) die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht zu genehmigen und dem Rechnungsführenden Entlastung zu erteilen,
- e) dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- f) den Haushaltsplan aufzustellen,
- g) Satzungsänderungen zu beschließen,
- h) die Auflösung der Stiftung zu beschließen,
- i) über die Anstellung leitender Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu entscheiden.

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

- (2) Das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied, hat mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungstermin zugehen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung der Stiftung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder. Beschlüsse können im schriftlichen oder im fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Aufforderung zur Bestimmung.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Eine erneute Berufung ist zulässig.
Der Stifter sucht und beruft eine Person in den Vorstand der Stiftung, die nicht Mitglied des Kirchenvorstands sein muss. Alle Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist, zwei von ihnen müssen einer Gliedkirche der EKD angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden aus
- nach Ablauf ihrer Amtszeit, sie bleiben jedoch im Amt, bis Nachfolger berufen sind.
 - durch Rücktritt, der der Stiftung gegenüber erklärt werden muss,
 - durch Abberufung durch den Stifter, wenn dieser das Vorstandsmitglied berufen hat, sonst auf Beschluss des Kuratoriums.
- (3) Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Eine erneute Berufung dieses Mitglieds ist möglich.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere
- das Stiftungsvermögen zu verwalten,
 - Vorschläge für die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger Spenden zu machen,
 - den Wirtschaftsplan (falls erforderlich) aufzustellen,
 - den Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen,
 - jährlich einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu geben.
- (2) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand wählt ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (2) Für die Geschäftsführung gilt § 9 Absätze 2, 3 Sätze 1 bis 3 und Absatz 5 entsprechend.

§ 13

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 15

Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hahnenklee, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.